

## **Gliederung**

<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>ENERGIE.....</b>	<b>7</b>
<b>1.1 Energiewirtschaft.....</b>	<b>7</b>
1.1.1 Energieformen.....	8
1.1.2 Stromerzeugung.....	8
1.1.3 Weitere Stromeigenschaften.....	8
1.1.4 Stromtransport und Durchleitung .....	9
<b>1.2 Traditionelle Regelungen im Energiemarkt am Beispiel Deutschlands.....</b>	<b>11</b>
1.2.1 Rechtliche Regelungen.....	11
1.2.2 Ehemalige Versorgungsstruktur .....	12
<b>2 EUROPÄISCHER BINNENMARKT FÜR ENERGIE.....</b>	<b>14</b>
<b>2.1 Entwicklung der Europäischen Energiepolitik.....</b>	<b>14</b>
<b>2.2 Ziele der Marktöffnung im Energiebereich.....</b>	<b>15</b>
<b>2.3 Technische Voraussetzungen „Transeuropäische Netze“.....</b>	<b>16</b>
2.3.1 Stromaustausch.....	16
2.3.2 Verbundsysteme.....	17
2.3.3 Interkonnektoren.....	19
2.3.4 Baltischer Ring .....	20
<b>2.4 Rechtliche Voraussetzungen.....</b>	<b>22</b>
2.4.1 Primäres Energierecht.....	22
2.4.2 Sekundäres Energierecht.....	23
<b>2.5 Liberalisierung durch Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität RL 96/92 EG.....</b>	<b>24</b>
2.5.1 Überblick über den Marktöffnungsprozess.....	24
2.5.2 Marktöffnung.....	27
2.5.3 Zugelassene Kunden.....	27

2.5.4	Öffnungsquoten.....	28
2.5.5	Reziprozitätsvorschrift.....	28
2.5.6	Netzzugang.....	30
2.5.6.1	Netzzugang auf Vertragsbasis .....	30
2.5.6.2	Alleinabnehmersystem.....	31
2.5.7	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse .....	32
2.5.8	Entflechtung.....	33
2.5.9	Fazit.....	33
<b>2.6</b>	<b>Derzeitiger Stand der Umsetzung der Richtlinie in der EU.....</b>	<b>34</b>
2.6.1	Entwicklung der Strompreise.....	36
2.6.2	Vollendung des Binnenmarktes.....	37
2.6.2.1	Stockholmer Vorschläge.....	38
2.6.2.2	Frühjahrstagung Barcelona.....	40
<b>2.7</b>	<b>Ergebnis.....</b>	<b>41</b>
<b>3</b>	<b>ENERGIERECHTSLIBERALISIERUNG IN DEN MOEL.....</b>	<b>43</b>
<b>3.1</b>	<b>Bedeutung der Energiewirtschaft und die Zusammenarbeit mit der EU.. .....</b>	<b>43</b>
<b>3.2</b>	<b>MOEL und EU-Osterweiterung.....</b>	<b>44</b>
<b>3.3</b>	<b>Entwicklung der Elektrizitätswirtschaften .....</b>	<b>46</b>
<b>3.4</b>	<b>Derzeitiger Stand in den einzelnen Ländern.....</b>	<b>47</b>
3.4.1	Polen.....	48
3.4.1.1	Allgemeine Situation.....	49
3.4.1.2	Gesamtbewertung durch die Kommission.....	50
3.4.2	Ungarn.....	51
3.4.2.1	Allgemeine Situation.....	52
3.4.2.2	Gesamtbewertung durch die Kommission.....	53
3.4.3	Tschechien.....	53
3.4.3.1	Allgemeine Situation.....	54
3.4.3.2	Gesamtbewertung durch die Kommission.....	55
3.4.4	Slowakei.....	56
3.4.4.1	Allgemeine Situation.....	56

3.4.4.2	Gesamtbewertung durch die Kommission.....	57
3.4.5	Litauen.....	58
3.4.5.1	Allgemeine Situation.....	58
3.4.5.2	Gesamtbewertung durch die Kommission.....	60
<b>3.5</b>	<b>Ergebnis.....</b>	<b>61</b>

## Einleitung

Die bisherige Geschichte der Europäischen Gemeinschaft stand vor allem unter der Prämisse des Abbaus von Wettbewerbsschranken. Von daher wurde zuerst ein Gemeinsamer Markt, dann ein Binnenmarkt geschaffen, d.h. ein Markt ohne Binnengrenzen. In ihm soll gemäß Art. 14 Abs. 2 EGV<sup>1</sup> der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet sein.<sup>2</sup>

Dennoch haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft traditionell bestimmte Wirtschaftssektoren von der Geltung der Markt- und Wettbewerbsgesetze ausgenommen und ihrem besonderen Einfluss unterworfen. Bei diesen handelt es sich regelmäßig um Infrastruktursektoren, die durch besondere wirtschaftliche und technische Gegebenheiten gekennzeichnet sind. Von daher wurde über 100 Jahre lang Stromversorgung unter staatlicher Regulierung in abgegrenzten, vom Wettbewerb ausgenommenen Versorgungsgebieten betrieben.

Gegenwärtig setzt sich die weltweite Öffnung der Strommärkte in unterschiedliche Ausprägungen durch. Wesentliche Triebkräfte dieses Paradigmenwechsels sind in der Entwicklung der Stromerzeugung und der Kommunikationstechnik sowie in der Globalisierung der Wirtschaft zu sehen. In den neunziger Jahren begann die Europäische Gemeinschaft Bereiche, die bisher vom Markt ausgenommen waren, zu liberalisieren. Zu diesen zählten Post, Verkehr, Abfall- und Energiewirtschaft. Sie werden zu den sog. *Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse* oder zur sog. *Daseinsvorsorge* gezählt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages hat gemäß seines Art. 12 eine Umnummerierung der Vorschriften des EG-Vertrages bewirkt. In dieser Arbeit wird von daher ausschließlich die neue Nummerierung verwandt. Eine Synopse der alten und neuen Nummerierung befindet sich in einer Übereinstimmungstabelle im Anhang zum Amsterdamer Vertrag.

<sup>2</sup> Oppermann, Europarecht, 2. Aufl., 1999, Rn. 1313 ff.

<sup>3</sup> Schweizer/Heike, Daseinsvorsorge, „Service public“, Universaldienst, Baden-Baden 2001/2002, S. 23

Die Öffnung des Energiesektors für den Wettbewerb hat die Beteiligten vor gewaltige Herausforderungen gestellt. Viele rechtliche und politische Fragen des neuen Ordnungsrahmens sind immer noch nicht vollständig geklärt oder werden aus nationalen Interessen blockiert. Zum Teil geht es darum, der rechtlichen Liberalisierung die Schaffung tatsächlichen Wettbewerbs folgen zu lassen.

Für die Errichtung eines Binnenmarktes für Energie, hat die EU-Kommission eine Vielzahl von allgemeinen und einzelnen Maßnahmen ergriffen. Zu diesen zählt in erster Linie die Binnenmarkttrichtlinie Elektrizität. Sie ist, wie jede Richtlinie, innerhalb einer bestimmten Frist von jedem Mitgliedsland, aber auch von den EU-Beitrittskandidaten, in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Arbeit soll es sein, den derzeitigen Stand des Energierechtsliberalisierungsprozesses der Mittel- und Osteuropäischen (MOEL) Beitrittskandidaten darzustellen und Problemlagen bei der Liberalisierung des Elektrizitätssektors aufzuzeigen. Dafür scheint es notwendig zuvor auf die Entwicklung, den Stand der Liberalisierung und die Umsetzungsprobleme in der Europäischen Union 15 einzugehen. Da die rechtlichen Regelungen den physikalischen Gegebenheiten und Besonderheiten der Ware „Strom“<sup>4</sup> Rechnung tragen müssen, sollen diese zu Beginn in einem allgemeinen Teil dargelegt werden.

Bedingt durch den Umfang der Arbeit und die Dynamik auf den Strommärkten, soll eingrenzend ein Berichtszeitraum bis zum 18.05.2002 festgelegt werden. Weiterhin soll der Gasmarkt ausgeschlossen bleiben.

<sup>4</sup> Seit der Rechtssache ALMELO steht fest, dass Elektrizität als Ware im Sinn von Art. 28 EGV zu verstehen ist., EuGH „Almelo“, Rs. C-393/92, Slg. 1994, I-1477